

Smart-shops

*und neue Trends beim Gebrauch von
psychoaktiven Stoffen*

**Auszüge aus dem Bericht der nieder-
ländischen Arbeitsgruppe „Smart-shops“**

Impressum

Herausgeber: BINAD, Münster
Hörsterplatz 4
48147 Münster
Tel.: 02 51 / 5 91 - 32 68
Fax: 02 51 / 5 91 - 54 84

Redaktionelle
Bearbeitung: Rüdiger Klebeck
Übersetzung: Martin Schmeltzle, Amsterdam
Druck: Stürenberg-Jung, Bergkamen
Finanzierung: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, Düsseldorf
(Übersetzung und Druck der zweiten Auflage)

2. Auflage: 2.000

Münster, August 1999

Niederländisches Original erschienen im Januar 1998,
deutsche Übersetzung im Mai 1999

Inhalt

| | Seite |
|------------------------------------|-------|
| Vorwort | 4 |
| Einleitung | 5 |
| Standortbestimmung | 6 |
| Das Sortiment | 9 |
| Klassifizierung der Produkte | 11 |
| Art und Ausmaß des Konsums | 14 |
| Die Angebotsseite | 18 |
| Zusammenfassung | 24 |
| Fazit | 30 |
| Literatur | 43 |
| Mitglieder der Arbeitsgruppe | 44 |

Vorwort

Im Januar 1998 stellte die niederländische Ministerin für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport, Frau Dr. Borst-Eilers, den Bericht "Smart-shops und neue Trends im Gebrauch psychoaktiver Stoffe" vor. Dieser Bericht war unter ihrer Verantwortung durch eine Arbeitsgruppe erstellt worden, die sich aus Vertretern der Ministerien für Inneres, Gesundheit und Justiz, der Gemeinden, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, dem Gesundheitswesen und der Drogenhilfe zusammensetzte.

Es besteht insgesamt nach wie vor Unsicherheit im Umgang mit dem Phänomen der Smart-shops und den dort angebotenen Mitteln, die von der Arbeitsgruppe als "nicht-traditionelle Genußmittel" bezeichnet werden. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, Klarheit über die Bedeutung der Smart-shops und der mit den dort angebotenen Produkten verbundenen Risiken zu erhalten. Gefährden die Smart-shops die Gesundheit der Jugendlichen und die öffentliche Ordnung?

Die Arbeitsgruppe ist zu einem Ergebnis gekommen: Die aus ihrem Bericht hervorgehenden Empfehlungen machen deutlich, daß es sinnvoll und notwendig ist, die bisherige niederländische Strategie, die den Schutz der Gesundheit in den Vordergrund stellt, fortzusetzen, wobei in verschiedener Hinsicht eine Intensivierung der Bemühungen erforderlich ist.

Die Ministerin Borst-Eilers hat erklärt, daß sie mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe übereinstimmt und für deren Umsetzungen sorgen wird.

Auch wenn es auf deutscher Seite keine Smart-shops gibt, dürften die in dieser Broschüre veröffentlichten Auszüge aus dem niederländischen Bericht hier von Interesse sein, denn die sogenannten „Smart-Produkte“ spielen durchaus auch in der deutschen Jugend- und Freizeitkultur eine Rolle. Somit sind Informationen über dieses Phänomen sowohl für die Profis in der Prävention und der Drogenhilfe als auch für Schulkollegien und MitarbeiterInnen von Jugendfreizeiteinrichtungen hilfreich.

Die deutsche Übersetzung der Broschüre entstand in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport, Den Haag, dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, Düsseldorf und der Fachstelle grenzübergreifende Zusammenarbeit - BINAD, Münster.

Smart-shops und neue Trends im Gebrauch psychoaktiver Stoffe

Einleitung

Smart drugs, Smart products, Öko-Drogen und halluzinogene Pilze waren in der zurückliegenden Zeit sowohl in der Gesellschaft als auch der Politik und den Medien ein zentrales Thema. Es gibt viele Fragen über diese Stoffe und deren Verkauf in sogenannten Smart-shops. Welche Risiken sind mit dem Konsum von Öko-Drogen verbunden? Sind Smart-shops „Drogenläden“, die Jugendlichen den Einstieg in den Drogenkonsum erleichtern und neue Ordnungsprobleme verursachen können? Oder sind es alternative Drogerien, die jungen Partygänger „gesunde“ Alternativen zu illegalen Drogen bieten? Dürfen halluzinogene Pilze frei verkauft werden oder nicht? Welche Politik führt die Regierung in dieser Sache?

Die Arbeitsgruppe hat für diesen Bericht folgende Fragen zugrunde gelegt:

- Um welche Mittel handelt es sich?
- Was sind die gesundheitlichen Risiken?
- Welche Gesetzgebung trifft auf diese Mittel zu?
- Wer benutzt diese Mittel und warum?
- Welche Art von Einrichtungen sind Smart-shops?
- Werden die geltenden Vorschriften genügend beachtet?
- Verursachen die Smart-shops Ordnungsprobleme und/oder gibt es Verbindungen zur Kriminalität?
- Welche Trends und Entwicklungen sind zu erwarten?

Anhand der Antworten auf diese Fragen hat die Arbeitsgruppe Schlußfolgerungen und Empfehlungen formuliert. Es wurde versucht, ein grobes politisches Rahmenwerk für den Umgang mit Trends und Entwicklungen in den kommenden Jahren zu schaffen.

Standortbestimmung

Offensichtlich zeichnet sich am Vorabend des 21. Jahrhunderts eine Wende im Konsum von psychoaktiven Stoffen ab. In Europa und den Vereinigten Staaten nimmt der Drogenkonsum unter Jugendlichen und Heranwachsenden zu. Primär geht es dabei aber nicht um die Mittel oder Konsummuster, die in den vergangenen Jahrzehnten den Ton angaben. In den siebziger und frühen achtziger Jahre stand die Heroinproblematik im Vordergrund. Im letzten Jahrzehnt ist der Heroinkonsum unter Jugendlichen in den Niederlanden stark zurückgegangen, während der Konsum von Cannabis, XTC, XTC-ähnlichen Stoffen, Amphetaminen und zuletzt halluzinogenen Pilzen zugenommen hat. Typisch für die meisten dieser Mittel ist, daß sie keine körperliche Abhängigkeit verursachen. Auch die Gefahr der psychischen Abhängigkeit ist nicht sehr groß (Amphetamin ist in dieser Hinsicht am gefährlichsten). Der gefährlichste Aspekt von XTC, XTC-ähnlichen Stoffen und Amphetaminen ist die Tatsache, daß sie akute (und vermutlich auch chronische) Gesundheitsschäden verursachen können.

Nicht nur bei der Popularität der konsumierten Mittel ist eine deutliche Wende zu verzeichnen, sondern auch beim Konsumverhalten. Das klassische (zuweilen stereotype) Bild des heroin- oder kokainabhängigen Jugendlichen, dessen Leben ganz im Zeichen der Droge steht, ist überholt. Die meisten Jugendlichen und Heranwachsenden konsumieren Drogen gelegentlich, experimentell und im Freizeitbereich. Das heißt aber nicht, daß mit den derzeit populären Drogen keine Risiken verbunden wären. Zudem muß man berücksichtigen, daß diese Drogen oft kombiniert oder in Verbindung mit Alkohol (und Tabak) konsumiert werden. Ein großer Vorteil ist die Tatsache, daß Konsumenten der derzeit populären Drogen nicht die Kriminalitäts- und Ordnungsprobleme oder Verwahrlosungserscheinungen aufweisen, wie sie bei Heroinkonsumenten an der Tagesordnung sind.

Obwohl wir mit neuen Entwicklungen konfrontiert werden, haben sich manche Aspekte kaum grundlegend geändert. Drogenkonsum ist nach wie vor eng mit der Jugend- und Freizeitkultur verbunden. Es ist ein modisches, sozial-kulturelles Phänomen, dessen Anstieg oder Rückgang mehr von Trends in der Jugendkultur als von staatlichen Maßnahmen beeinflußt wird. Die Trendempfindlichkeit betrifft nicht nur das Ausmaß des Konsums, sondern auch die konsumierten Drogen, die Konsummuster und die Funktion von Drogen innerhalb der Jugendkultur.

Die Trendempfindlichkeit des Drogenkonsums zeigt sich unter anderem in der Art und Weise, wie der gesellschaftliche Trend zu gesünderem Leben in der Jugend- und Freizeitkultur zum Ausdruck kommt. Es entstand ein (vom Kommerz rasch erkannter und geförderter) Bedarf an „gesunden“ Drogen und Produkten, die einem modernen, „schnellen“ Lebensstil angeblich zuträglich sind, indem sie dem Menschen Energie liefern, seine allgemeine körperliche Verfassung verbessern oder mögliche Gesundheitsschäden reduzieren.

Das Sortiment der Smart-shops knüpft an die Trends in bestimmten (Sub)kulturen an. Öko-Drogen befriedigen den Bedarf an natürlichen Produkten mit psychoaktiver Wirkung. Smart products knüpfen an das Verlangen nach Naturprodukten an, die Konsumenten mit einem intensiven Nachtleben Energie und Gesundheit versprechen. Zudem gehen die Smart-shops auf das wiedererwachte Interesse an spirituellen Erfahrungen ein. Das „Revival of the sixties“ weist deutliche Berührungspunkte mit der „New Age“-Bewegung auf. Die Namen mancher Smart-shops sind dafür der beste Beweis: Altered State, Conscious Dreams, Sign of Time und Sirius.

Neben der Einbettung des Drogenkonsums in die Jugend- und Freizeitkultur spielt ein anderes Phänomen eine Rolle, das weniger modeanfällig ist. Trends in der Jugendkultur sind nämlich stets mit dem Prozeß des Erwachsenwerdens verbunden. Die Phasen der Pubertät und des Heranwachsens kennzeichnen sich unter anderem durch das „Austesten von Grenzen“ und durch „Experimentieren auf den unterschiedlichsten Gebieten“. Drogenkonsum unter Jugendlichen muß daher vor allem unter diesen Gesichtspunkten beurteilt werden. Verschiedene Untersuchungen haben ergeben, daß sich Drogenkonsum bei der großen Mehrheit der Jugendlichen auf Experimentierverhalten beschränkt. Die meisten Menschen, die Erfahrungen mit illegalen Drogen

gesammelt haben, haben diese Mittel nur gelegentlich oder nur in einem bestimmten Lebensabschnitt benutzt¹.

Experimente mit psychoaktiven Stoffen können Gesundheitsrisiken nach sich ziehen. Das gilt vor allem für gefährdete Gruppen, zum Beispiel Jugendliche. Andererseits muß man sich damit abfinden, daß derartiges Verhaltensweisen Teil des Erwachsenwerdens sind. Bei der Festlegung der Politik muß man beide Aspekte berücksichtigen.

Dazu kommt, daß die Drogenproblematik aufgrund der oben erwähnten Entwicklungen weitaus komplexer geworden ist, was die Gestaltung einer effektiven Politik erheblich erschwert. Im Hinblick auf den vorliegenden Bericht stellt sich zudem die Frage, ob man in diesem Zusammenhang eigentlich noch (ausschließlich) von einer spezifischen Drogenpolitik sprechen kann oder darf.

Die Namensgebung von und Werbung für Produkte - namentlich Smart products - enthält oft Anspielungen auf das Drogenimage (zum Beispiel Fast Blast, Spiet, Herbal Ecstasy). Das hat nicht nur zu einer Festigung des Images von Smart-shops als „Drogenläden“ geführt, sondern auch Mißverständnisse bezüglich der Art der Handelsware hervorgerufen.

Wie im folgenden Kapitel ausgeführt, werden neben halluzinogenen Pilzen zahlreiche andere Produkte geführt. Ein Teil dieser Produkte hat eine so geringe psychoaktive Wirkung, daß Zweifel erlaubt sind, ob es sich dabei überhaupt um „Drogen“ handelt. Zudem werden Produkte verkauft, die keinerlei psychoaktive Wirkstoffe enthalten. Das sind zum Beispiel Lebensmittel oder Getränke (Nahrungsergänzer, Energiegetränke etc.), die auch in anderen, regulären Verkaufsstellen angeboten werden. In einigen Fällen handelt es sich um Produkte, die als Medikament einzustufen sind. Alles in allem wird ein breites Sortiment von Mitteln angeboten, deren Risiken, Wirkung, Einnahmeform, Produktionsweise und gesetzlicher Status unterschiedlich sein können. Das bedeutet, daß die Politik in bezug auf Smart-shops und auf die in diesen Shops geführten Waren in der Praxis an den Schnittstellen zwischen Drogenpolitik im engeren Sinne, der allgemeinen Politik zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers von Lebensmitteln und der Politik bezüglich Medikamenten anzusiedeln ist.

1) Von Cannabiskonsumern ist bekannt, daß die meisten im Alter von 15 bis 25 Jahren beginnen und - sofern der Konsum sich nicht ohnehin auf ein einmaliges Experiment beschränkt - in der Regel im Alter von 30 bis 35 Jahren den Konsum von Haschisch und Marihuana einstellen. Dr. P.D.A. Cohen, 'Cannabiskonsumers in Amsterdam', Vortrag Kongreß Gemeentelijk Gedoogbeleid Softdrugs (Utrecht, 1995).

Das Sortiment

Das Sortiment von Smart-shops und anderen „alternativen“ Verkaufsstellen umfaßt eine Vielzahl von unterschiedlichen Produkten, die häufig aus mehreren Komponenten bestehen. Die Wirkung dieser Stoffe, d.h. deren Pharmakologie, kann sehr unterschiedlich sein. Auch Art und Schwere der gesundheitlichen Risiken sind je nach Produkt verschieden. Das Ausmaß der Schädlichkeit wird aber nicht nur von der Dosis und dem Stoff bestimmt. Die Wirkung und potentielle Gesundheitsgefährdung für den einzelnen und die Gesellschaft hängt vielmehr von der Toxikologie des oder der Inhaltsstoffe, den individuellen Merkmalen des Konsumenten und dem sozialen Kontext des Konsums ab. Diese drei Faktoren werden auch als „Mittel, Mensch und Umfeld“ bezeichnet².

Seit Anfang der siebziger Jahre ist das Hauptziel der niederländischen Drogenpolitik die Reduzierung der Risiken von Drogenkonsum für den Einzelnen, dessen unmittelbare Umgebung und die Gesellschaft. Was die in Smart-shops angebotenen Waren angeht, können diese Risiken wie gesagt sehr unterschiedlich sein. Dies erfordert eine differenzierte Politik, die auf einer Risikoanalyse der einzelnen Mittel basiert.

Bei der Analyse der Schädlichkeit eines Mittels für den einzelnen muß vor allem untersucht werden, wie groß die Gefahr einer körperlichen oder geistigen Abhängigkeit von dem Mittel ist und wie hoch dessen akute und chronische Toxizität ist. Bei der Ermittlung der gesellschaftlichen Risiken sind Umfang und Häufigkeit des Konsums, Merkmale der Gebraucher, Verfügbarkeit des Mittels, Möglichkeiten für Prävention und Aufklärung, Ordnungsprobleme und Kriminalität im Zusammenhang mit dem Mittel sowie internationale politische Faktoren zu berücksichtigen.

2) Zinberg hat diese drei Faktoren in seiner klassischen Studie für den englischen Sprachraum als Drug, Set und Setting bezeichnet. Siehe: Norbert E. Zinberg, Drug, Set and Setting. The Basic for Controlled Intoxicant Use (New haven, London 1984).

In diesem Bericht werden sowohl die Pharmakologie und Toxikologie („das Mittel“) als auch die Merkmale der Gebraucher („der Mensch“) und der soziale Kontext („das Umfeld“) untersucht. Es dürfte klar sein, daß es nicht möglich ist, eine Risikoanalyse aller in Smart-shops erhältlichen Mittel vorzunehmen, die auf gesicherten Daten über alle obenerwähnten Aspekte basiert. Die Arbeitsgruppe hat sich bei der Risikoanalyse daher auf Mittel mit psychoaktiver Wirkung beschränkt³. Es handelt sich um psilocybinhaltige Pilze, Belladonna und andere Pflanzen, die Belladonna-Alkaloide enthalten (zu den wichtigsten gehören Alraune, Bilsenkraut und Stechapfel), Kakteen und Samen, die Meskalin als Wirkstoff enthalten, Kava-Kava, Yohimbe, Lachgas und Ephedrin.

Die psychoaktive Wirkung dieser Mittel ist sehr unterschiedlich, von überhaupt nicht bis kaum (Yohimbe) über leicht (Kava-Kava) bis sehr stark (Pflanzen, die Belladonna-Alkaloide enthalten). Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß diese Stoffe am besten mit dem Sammelbegriff „nicht-traditionelle Genußmittel“ bezeichnet werden können. „Nicht-traditionell“, da der Konsum dieser Mittel - der an sich eine lange Geschichte haben kann - nicht in unsere Gesellschaft integriert ist und es daher keine allgemein bekannten Normen, Werte und Rituale für den Konsum gibt. „Genußmittel“, weil damit - ungeachtet der eventuellen gesundheitlichen Bedenken - der wichtigste Aspekt des Konsums charakterisiert wird. Der Begriff „Genußmittel“ wurde zudem gewählt, weil einige diese Mittel eine derart geringe psychoaktive Wirkung haben, daß die Bezeichnung „Drogen“ dafür unangebracht wäre.

Es ist zu betonen, daß die Risikoanalyse ein Bild der bestehenden Situation aufzeigt. Neue Erkenntnisse über Toxizität, neue Konsumentengruppen, sich wandelnde Konsummuster und ein veränderter sozialer Kontext können in der Zukunft zu anderen Schlußfolgerungen führen. Das bedeutet nicht nur, daß eine Risikoanalyse stets einen „vorläufigen“ Charakter hat, sondern auch, daß Monitoring und Observation wichtige Instrumente für die rechtzeitige Erkennung neuer Entwicklungen sind.

3) Für diese Note wurden verschiedene Untersuchungen durchgeführt, die bei der Erstellung der Risikoanalyse eine entscheidende Rolle spielten.

1. Dirk J. Korf, Paolo van Steenhoven, *Jeugd, Paddo's en Smart-shops* (O+S Amsterdam, 1997). Kurzstudie über den Konsum von halluzinogenen Pilzen unter gut 1100 Jugendlichen im Alter von 15 bis 24 Jahren.

2. J.A. Bosch, E.J.M. Pennings, F.A. de Wolff, *Psychoactieve Paddestoel & Plantproducten; toxicologie en klinische effecten* (AZL Leiden, 1997). Dies betrifft eine Literaturstudie über die Toxikologie und Pharmakologie von Pilzen und der in Smart-shops am häufigsten angebotenen pflanzlichen Produkte.

Klassifizierung der Produkte

Die in diesem Bericht vorgenommene Gliederung basiert auf den folgenden Erwägungen:

1. Werden die pflanzlichen Stoffe in nahezu unbearbeiteter Form angeboten, wurden sie einer signifikanten Bearbeitung unterzogen oder sind sie als chemische Stoffe einzustufen?
 2. Setzt sich ein Produkt aus einem oder mehreren pflanzlichen Stoffen zusammen, oder handelt es sich um ein zusammengesetztes Mittel, dem Wirkstoffe in höheren Konzentrationen beigegeben wurden?
 3. Hat das Mittel eine psychoaktive Wirkung?
Es sei darauf hingewiesen, daß in nachstehender Einteilung lediglich einige der erhältlichen Mittel aufgeführt werden.
- A. *Smart drugs*
Smart drugs sind keine Drogen im eigentlichen Sinne. Vielmehr handelt es sich um Medikamente, die bei Krankheiten wie Alzheimer, Parkinson oder Korsakow verschrieben werden (oder wurden). Diese Medikamente, darunter Piracetam und Vasopressin, unterliegen dem Medikamentengesetz (Wet op de Geneesmiddelenvoorziening, WOG) und werden nicht in Smart-shops angeboten. Sie sind rezeptpflichtig, mitunter aber über Postversandbetriebe, die ihre Waren im Internet anbieten, zu beziehen.
- B. *Öko-Drogen*
Öko-Drogen sind pflanzliche Stoffe, die auch als solche erkennbar sind. Es sind zugleich Stoffe mit einer psychoaktiven Wirkung. Am bekanntesten sind halluzinogene Pilze (im Niederländischen auch Paddo's genannt). Auch bestimmte Kakteensorten, Yohimbe, Kava-Kava und manche Samen enthalten psychoaktive Stoffe. Manche Öko-Drogen, zum Beispiel halluzinogene Pilze, haben eine halluzinogene Wirkung, anderen wird eine anregende oder beruhigende Wirkung zugeschrieben. Auch bestimmte

Kräutermixturen mit vergleichbarer Wirkung fallen unter die Kategorie Öko-Drogen.

C. Smart products

Smart products ist ein Sammelbegriff für Mittel, die aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sein können. Öko-Drogen können daher auch in die Kategorie Smart products fallen, sofern sie Beimischungen anderer Stoffen enthalten, in konzentrierter Form oder als Extrakt angeboten werden.

Da die Wirkung von Smart products sehr unterschiedlich sein kann, ist eine Untergliederung angebracht:

- Stark anregende Mittel. Diese Mittel werden wegen ihrer anregenden Wirkung eingenommen. In Smart-shops werden sie als legaler XTC- oder Amphetamin-Ersatz angeboten und unter Produktnamen wie Cloud Nine, Herbal Ecstasy und Spiet gehandelt. Häufig enthalten diese Produkte Ephedra oder Ephedrin.
- Leicht anregende und/oder euphorisierende Mittel und Aphrodisiaka. In diesen Produkten sind oft Öko-Drogen wie Yohimbe, Kava-Kava und Guarana verarbeitet.
- Energy-drinks. Diese werden nicht nur in Smart-shops, sondern auch in Supermärkten, Musikläden und an Tankstellen angeboten. Die Getränke enthalten oft anregende Stoffe wie Guarana, Koffein, Ginseng und zuweilen Alkohol.
- Vitamine, Minerale und Nahrungsergänzer. In Reformgeschäften und Smart-shops werden Produkte angeboten, die angeblich die allgemeine gesundheitliche Verfassung verbessern. Diese Produkte, die auch *smart nutrients* genannt werden, enthalten Stoffe wie Anti-Oxydanzien, Cholin und Aminosäuren.

D. Sonstige Mittel, darunter chemische Produkte (zum Beispiel GHB und Lachgas)

Diese letzte Kategorie umfaßt vor allem chemische Substanzen, die sehr unterschiedliche Wirkungen haben können. Das Mittel 2CB (4-Bromo-Dimethoxyphenylathylamin) ist ein Phenylethylamin mit MDMA-ähnlichen Eigenschaften. 2CB wurde bis vor kurzem noch in vielen Smart-shops geführt, ist aber seit dem 9. Juli 1997 infolge Artikel 2, Absatz 3 des Betäubungsmittelgesetzes als verbotenes Mittel im Sinne von Artikel 2, Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes eingestuft. Damit sind unter anderem der Besitz, der Handel und die Produktion des Mittels verboten. GHB (Gamma-

Hydroxybutat) wurde 1996 nach mehreren Zwischenfällen auf Drängen der Gesundheitsaufsichtsbehörde (Inspectie voor de Gezondheidszorg) von den meisten Smart-shops aus dem Sortiment genommen. Lachgas wird von manchen Smart-shops geführt. Das Mittel wird zuweilen - oft in Ballons „verpackt“ - auf Houseparties und Popfestivals angeboten. Zudem ist Lachgas in Supermärkten und Haushaltswarengeschäften erhältlich, wo es als Treibgas für Sahnespender gehandelt wird.

Tabelle: Auswahl der „nicht-traditionellen Genußmittel“

| | In Smart-shops erhältlich | Primäre Wirkung | Toxizität „normaler“ Dosierung | Gefahr der körperlichen und / oder geistigen Abhängigkeit | Anwendbare Gesetze und Vorschriften | Primäre Risiken |
|---------------------------------|---------------------------|------------------------------------|--|---|--|---|
| Psilocybin haltige Pilze | ja | halluzinogen | sehr gering | nein | Warengesetz, evtl. BtmG | „Bad Trip“ |
| Belladonna Alkaloide | ja | halluzinogen | akut | nein | Warengesetz | akute Vergiftung |
| Meskalin | ja, als Kaktus oder Samen | halluzinogen | leicht | nein | Wirkstoff BtmG, Kaktus oder Samen Warengesetz, evtl. BtmG | Risiken bei „Bad Trip“ |
| Kava-Kava | ja | entspannend | wenig bei mäßigem Konsum | unbekannt, vermutlich nein | Warengesetz | Hautabschupung und -verfärbung bei chronischem Konsum |
| Yohimbe | ja | Aphrodisiakum (nicht nachgewiesen) | eventuell bei chronischem und übermäßigem Konsum | nein | Warengesetz | Komplikationen bei übermäßigem Konsum und in Verbindung mit anderen Mitteln |
| Lachgas | mitunter | halluzinogen | gering | unbekannt | Warengesetz, evtl. Medikamentengesetz | bei Schwangerschaft, Stürze, Überdosis |
| Ephedrin | ja | stimulierend | bei chronischem und übermäßigem Konsum | möglich | Warengesetz, in manchen Fällen Gesetz zur Verhinderung von Chemikalien-Mißbrauch | giftig bei übermäßigem, lange anhaltendem Konsum, Gefahr der Sucht |

Art und Ausmaß des Konsums

Wie gesagt, wird der Konsum von psychoaktiven Stoffen stark von sozial-kulturellen Entwicklungen beeinflusst. Neue Drogen tauchen in der Regel zunächst in einer kleinen, spezifischen Subkultur auf, deren Mitglieder nach neuen Erfahrungen suchen und mit neuen Mitteln experimentieren. Oft gehören diese Personen nicht einer spezifischen Risikogruppe an. Manche der neuen Stoffe werden kaum außerhalb dieser kleinen, „elitären“ Gruppe genommen, andere verschwinden wieder genauso schnell, wie sie aufgetaucht sind. Manche Mittel dringen jedoch in breitere Kreise vor und werden „demokratisiert“. Das bekannteste Beispiel dafür ist XTC. Diese Droge wurde anfangs nur von einer kleinen, elitären Gruppe genommen, hat sich aber - obwohl 1988 auf die Liste I der verbotenen Stoffe des Betäubungsmittelgesetzes gesetzt - in den neunziger Jahren auch in anderen Subkulturen durchgesetzt.

Wie sich die Art und der Umfang des Konsums von nicht-traditionellen Genußmitteln entwickeln wird, läßt sich nur schwer vorhersagen. Manche Produkte aus dem Sortiment von Smart-shops - zum Beispiel Mittel, deren Wirkung fragwürdig ist - kommen vermutlich nicht gut an. Andererseits ist es durchaus denkbar, daß bestimmte Mittel in pharmakologischer und sozial-kultureller Hinsicht gut im Trend liegen und ihren Weg aus der Subkultur heraus finden. Die Erfahrungen mit XTC zeigen, daß die schnelle, starke Ausbreitung eines Mittels neue Risiken mit sich bringen kann.

Die folgenden Angaben basieren auf verschiedenen Studien, die im ersten Halbjahr 1997 durchgeführt wurden und somit ein recht aktuelles Bild der Art und des Umfangs des Konsums vermitteln.

Die Studie von Müller hat ergeben, daß der Kundenbestand von Smart-shops sehr gemischt ist. Es sind nicht nur Jugendliche, Studenten, Hippies und Housetans, sondern auch alternative Gruppen aus der New-Age-Bewegung, „Senioren“ über 50 und Anhänger der Makrobiotik und Naturheilkunde. Der größte Teil der Kunden sind jedoch junge Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren,

die häufig ausgehen. Der Kenntnisstand der Konsumenten ist - trotz der oft vorhandenen Erfahrungen mit illegalen Drogen - sehr unterschiedlich. Manche wissen genau über die Effekte und Gefahren bescheid, andere sind daran überhaupt nicht interessiert.

Smart drugs werden vermutlich nicht im großen Rahmen konsumiert, da es sich um Heilmittel handelt, die im Prinzip nur auf Rezept verabreicht werden dürfen. Auch rufen diese Mittel keine akuten psychischen oder physischen Effekte hervor und sind zudem sehr teuer. Es besteht der Eindruck, daß es sich bei den Gebräuern, die diese Medikamente auf „alternative“ Weise benutzen, um gesunde, erfolgreiche „Professionals“ handelt, die sich diese teuren Mittel problemlos leisten können⁴. Da diese Mittel ohnehin unter das Heilmittelgesetz fallen, ist eine weitere Regulierung unseres Erachtens nicht erforderlich.

Der Konsum von halluzinogenen Pilzen hat in den letzten Jahren zugenommen. Untersuchungen haben gezeigt, daß halluzinogene Pilze im Gegensatz zu anderen Drogen in relativ kurzer Zeit sehr populär geworden sind. 4,3 Prozent der Schüler ab 12 Jahren haben schon einmal halluzinogene Pilze genommen⁵. In absoluten Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, daß 39.000 bis 43.000 Schüler in den Niederlanden zumindest einmal halluzinogene Pilze probiert haben⁶. Eine Kurzstudie hat ergeben, daß 10 Prozent der Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter von 15 bis 24 Jahren Erfahrungen mit halluzinogenen Pilzen haben. Die Hälfte aller „Jemals-Gebraucher“ beschränkt sich auf ein- oder zweimaliges Probieren. Die Untersuchungen erlauben den Schluß, daß der Pilzkonsum in der Regel einen einmaligen, experimentellen Charakter hat. Viele Gebräuern beenden den Konsum nach wenigen Versuchen⁷.

Wie unter anderem der Bericht von Müller zeigt, haben fast alle Jemals-Gebraucher von halluzinogenen Pilzen auch Erfahrungen mit Cannabis und/oder XTC gesammelt. Die Wahrscheinlichkeit für Pilzkonsum ist unter XTC-Gebrauchern am höchsten. Halluzinogene Pilze werden vermutlich nicht so leicht von Jugendlichen genommen, die überhaupt keine Erfahrungen mit illegalen Drogen haben. Die Antenne-Untersuchung der Jellinek gelangt in einer Feldstudie ebenfalls zu dem Schluß, daß die Popularität von halluzinogenen Pilzen zunimmt. Sie werden

4) Brijder Stichting, *Beleid t.a.v. paddestoelen*.

5) W.M. de Zwart, H. Stam, S.B.M. Kuipers, *Kerngegevens. Roken, drinken en drugsgebruik onder scholieren vanaf 10 jaar* (Trimbos-Instituut, 1997).

6) Die Gesamtpopulation der Peilstation-Studie des Trimbos-Institutes betrug 900.000 bis 1.000.000 Schüler.

7) Korf, Van der Steenhoven, *Jeugd, Paddo's en Smart-shops*.

in bescheidenem Maße auf Houseparties konsumiert. In erster Linie spielt sich der Konsum derzeit aber auf kleinen Parties, in der Natur oder zu Hause ab⁸.

Im Gegensatz zu halluzinogenen Pilzen werden Smart products von Jugendlichen kaum konsumiert. In der Altersgruppe 15 bis 24 Jahre hatten 3 Prozent irgendwann einmal Herbal Ecstasy und 2 Prozent Cloud Nine genommen⁹. Studien unter Diskothekenbesuchern in Belgien haben ergeben, daß 7 Prozent Erfahrungen mit Smart products haben. Dabei wurden vor allem Magic mushrooms, Cloud Nine, GHB, Herbal Ecstasy und Spiet konsumiert¹⁰. Schlüsselpersonen aus der Suchthilfe haben signalisiert, daß diese Mittel mitunter als Ersatz für illegale anregende Drogen wie Amphetamin dienen. Welches Ausmaß dieser Konsum annimmt, ist jedoch nicht bekannt.

Die obenerwähnte Feldstudie der Antenne-Untersuchung gelangt zu dem Schluß, daß der Konsum des unlängst verbotenen Mittels 2CB sich im Jahre 1996 auf die „Avantgarde“ beschränkte. In der Studie wird die Vermutung geäußert, daß 2CB aufgrund seiner halluzinogenen Eigenschaften vor allem im häuslichen Rahmen anstatt auf vielbesuchten Parties konsumiert wird. Andererseits weisen die Daten des Drogen-Informations- und Monitoring-Systems (DIMS) des Trimbos-Instituts darauf hin, daß im zwar noch geringen, aber zunehmenden Maße 2CB-Pillen angeboten werden. 2CB wird im Freizeitbereich zuweilen auch als XTC angeboten.

Dort sind vor zwei Jahren, wie auch auf Houseparties und in Diskotheken, erstmals Zylinder mit Lachgas aufgetaucht. Auch in manchen Smart-shops wird das Mittel gehandelt. Mit diesen Zylindern werden Ballons mit Lachgas gefüllt, die für zirka 5 Gulden verkauft werden. Inwiefern der Konsum von Lachgas zunimmt, ist unbekannt. Da Lachgas-Zylinder aber immer häufiger auf Parties auftauchen, scheint es sich hier um einen echten Trend zu handeln.

Nach einer Reihe von Zwischenfällen am 30. April 1996 (Königinnentag) in Rotterdam, als Gebraucher vorübergehend ins Koma fielen, wurde GHB aus dem Sortiment von Smart-shops genommen. Laut der besagten Antenne-Feldstudie wird GHB nun in Amsterdam kaum noch festgestellt.

8) Dirk J. Korf, Ton Nabben, Zosja Berdowski, *Antenne 1996, trends in alcohol, tabak, drugs en gokken bij jonge Amsterdammers* (Amsterdam 1997).

9) Korf, Van der Steenhoven, *Jeugd, Paddo's en Smart-shops*.

10) Kris van Limbergen, Marijke Vrijzen, *Energy drinks en smart drugs, onderzoek naar kennis en gebruik in Belgische discotheken* (Brussel 1997).

Substitutions-Effekt gegenüber Stepping-Stone-Hypothese

Bestimmte Mittel können als *Ersatz für andere (illegale) Drogen* dienen. Das bekannteste Beispiel ist Methadon, das an Opiatabhängige verabreicht wird. Es gibt auch Hinweise dafür, daß Cannabis als Substitution für andere (illegale) Drogen und Alkohol dient¹¹. In Smart-shops werden legale Ersatzstoffe für XTC und Amphetamin angepriesen. Der Konsum von legalen, in Smart-shops erhältlichen Mitteln als Substitution kann die Gesundheitsgefahren reduzieren. In welchem Maße dieser Effekt eintritt, ist allerdings unbekannt.

Die *Stepping-Stone-Hypothese* ist sozusagen das „negative Gegenstück“ zu dem Substitutionseffekt. Sie behauptet, daß Cannabiskonsum (freiwillig oder zwangsläufig) zum Umstieg auf harte Drogen führt. Die damit verwandte „*Gateway-Theorie*“ geht von aufeinanderfolgenden Phasen (Alkohol, Tabak, Cannabis, Kokain) im Konsum von legalen und illegalen psychotropen Stoffe aus.

Was die in Smart-shops erhältlichen Produkte angeht, impliziert die Stepping-Stone-Hypothese, daß deren Konsum die Schwellen vor illegalen Drogen abbaut. Ein jüngst in Belgien erschienener behördlicher Bericht suggeriert einen derartigen Effekt¹². Die in den Niederlanden vorliegenden Untersuchungsergebnisse bestätigen diese Hypothese für die hiesige Situation nicht. Vielmehr zeichnet sich hier die Entwicklung ab, daß in bestimmten Subkulturen unterschiedliche legale und illegale Mittel konsumiert werden. Das heißt, daß diese Subkulturen die Drogen sowohl von illegalen Märkten (zum Beispiel dem XTC-Markt) als auch aus legalen Quellen (Smart-shops) beziehen.

Die Tatsache, daß die überwiegende Mehrheit der Personen, die Erfahrungen mit halluzinogenen Pilzen machen, auch (frühere) Erfahrungen mit Cannabis oder XTC gemacht haben, weist nicht darauf hin, daß von dem legalen Status der Smart-shops ein „schwellenabbauender“ Effekt ausgeht. Denn schließlich beziehen die meisten Smart-shop-Kunden auch Drogen von illegalen Märkten und lassen sich durch strafrechtliche Verbote also offensichtlich nicht abschrecken.

11) Mark A.R. Kleiman, *Against Excess. Drug policy for results* (New York, 1992).

12) Vast Secretariaat voor het preventiebeleid, *De problematiek van smart drugs in België*.

Die Angebotsseite

Die genaue Zahl von Smart-shops ist unbekannt. Die Arbeitsgruppe schätzt, daß es in den Niederlanden ungefähr einhundert derartiger Verkaufsstellen gibt. Die meisten Smart-shops befinden sich in den Großstädten und im Grenzraum. Halluzinogene Pilze sind auch in einigen Coffeeshops erhältlich. In manchen Städten werden sie sogar per Kurierdienst („paddo-taxi“) geliefert. Halluzinogene Pilze und Smart products werden zuweilen auch in „Growshops“ (Fachgeschäfte für Bedarfsgüter für den Marihuana-Anbau) und „Headshops“ (Geschäfte, die Drogenutensilien wie Pfeifen und Waagen, führen) verkauft.

Psilocybe semilanceata ist ein in den Niederlanden einheimischer Psilocybin-Pilz. In der freien Natur wachsen hier auch verschiedene halluzinogene Sorten des *Amanita*-Pilzes. Smart drugs und manche Smart products können über das Internet und per Postversand bezogen werden. Energy-drinks sind an vielen Verkaufsstellen erhältlich, darunter Smart-shops, Supermärkte, Tankstellen, CD-Läden, Diskotheken und auf Houseparties. Kava-Kava und manche Kräuterpräparate werden in Reformläden verkauft.

Es liegt auf der Hand, daß der Vertrieb nicht ausschließlich über Smart-shops erfolgt. Sobald bestimmte Produkte auf der Beliebtheitsskala steigen, können auch andere Verkaufsstellen entstehen. Auf welche Weise sich die Vertriebsstrukturen der neuen Mittel entwickeln, hängt unter anderem auch von der diesbezüglichen Politik ab. Ein Verbot des Verkaufs bestimmter Produkte führt zu schwarzmarktähnlichen Handelsstrukturen. Produkte, die nicht verboten oder reguliert sind, können hingegen im Prinzip überall verkauft werden. Sie unterliegen dann den allgemeinen Bestimmungen des Warengesetzes, die keine Möglichkeiten zum Kanalisieren von Verkaufsstellen bieten.

Schätzungsweise 60 Prozent der Smart-shop-Betreiber sind Mitglied des 1997 gegründeten Branchenverbandes Vereniging Landelijk Overleg Smart-shops (VLOS). Der Verband strebt die Einführung eines Gütesiegels für Smart-shops an, das zur Qualitätsverbesserung und Vermeidung von Wildwuchs in

der Branche beitragen soll. Es gibt nur wenige Großhändler, die über mehrere kleine und mittelgroße Handels- und Vertriebsnetzwerke verteilt sind. Diese Großhändler sind oft direkt mit dem Einzelhandel verbunden. Die einzelnen Verkaufsstellen stehen in Kontakt miteinander und machen ihre Einkäufe gemeinsam bzw. haben die Lieferungen zentralisiert. Die Angebotsseite ist also durch ein gewisses Maß an Organisation gekennzeichnet.

Die Arbeitsgruppe hat den Eindruck gewonnen, daß halluzinogene Pilze mit Abstand die am häufigsten verkauften Artikel in Smart-shops sind¹³. Es liegen keine Zahlen darüber vor, in welchem Maße halluzinogene Pilze in der freien Natur gesammelt werden. Auch die Zahl der Pilzzüchter ist unbekannt. Vermutlich kommt Anbau in großem Stil, wie er in Kerkdriel (eine aufgedeckte illegale Pilzzucht; redaktioneller Hinweis) stattgefunden hat, nur selten vor. Vielmehr handelt es sich um eine große Anzahl von kleinen Züchtern. Da halluzinogene Pilze in kürzester Zeit enorm populär geworden sind, knüpfen Angebot und Produktion offenbar an diesen Boom an. In Kerkdriel hat sich eine verdächtige Gruppe vermutlich mit der gesamten Absatzkette - von der Produktion bis zum Handel - befaßt. Es gibt auch Hinweise dafür, daß Exporte in Länder wie Deutschland, Belgien und die Schweiz stattfinden. Viele Smart products werden übrigens nicht in den Niederlanden produziert, sondern aus Ländern wie der USA, Großbritannien, Deutschland, China und südamerikanischen Staaten importiert.

Produktion und Handel im Verhältnis zu Kriminalität und Ordnungsproblemen

Vorab weist die Arbeitsgruppe darauf hin, daß ihr nur wenig gesicherte Daten vorliegen. Das niederländische Kriminalamt CRI hat anhand von Daten aus den einzelnen Polizeidistrikten einen „Quick scan“ durchgeführt. Die Arbeitsgruppe hat den Kommunen, die Mitglied der Interbestuurlijke Taskforce Veiligheid en Verslavingszorg (Innerbehördliche Taskforce Sicherheit und Suchthilfe) sind, einen Fragebogen zugesandt, der unter anderem Fragen zu den Bereichen Kriminalität und Ordnungsprobleme umfaßt.

13) Vgl. auch: Müller, De Smart shop als moderne snoepwinkel.

Vor allem aufgrund des „Quick scan“ des CRI hat die Arbeitsgruppe den Eindruck gewonnen, daß:

- es in geringem Maße Verbindungen zwischen Verkaufsstellen (Groß)handel und Produzenten einerseits und Kriminellen und Schlüsselpersonen der organisierten (Synthetikdrogen-)Kriminalität andererseits gibt. Die Situation ist zur Zeit jedoch noch nicht beunruhigend, und es wäre noch zu früh, um von Trends zu sprechen.
- eine kleine Minderheit der Verkaufsstellen auch mit XTC handelt. Der ehemals freie Handel mit 2CB hat die Gefahr von Querverbindungen zur organisierten (Synthetik-)Drogenkriminalität nach sich gezogen. Inzwischen unterliegt 2CB dem Betäubungsmittelgesetz.

Ordnungsprobleme wurden bislang nicht konstatiert. Auch die Antworten der Kommunen auf den Fragebogen der Arbeitsgruppe enthalten keinerlei Hinweise auf Ordnungsprobleme. Auch haben die Kommunen keine Kriminalität im Zusammenhang mit Verkaufsstellen oder dem Konsum der dort erhältlichen Produkte festgestellt.

Aufklärung

Die Konsumenten von nicht-traditionellen Genußmitteln wissen relativ wenig über Wirkung und Gefahren der Mittel. Notwendig ist daher eine gute Aufklärung. Die Einrichtungen der ambulanten Suchthilfe und das Trimbos-Institut konzentrieren sich seit geraumer Zeit auf diese neuen Mittel. Das Voorlichtingsburo Drugs (Aufklärungsbüro Drogen) des Trimbos-Instituts und Einrichtungen der ambulanten Suchthilfe haben Broschüren über halluzinogene Pilze und Smart products herausgegeben. Soweit bekannt ist, erteilen auch die meisten Smart-shops schriftliche und mündliche Informationen über den Konsum von halluzinogenen Pilzen und anderen Produkten. Manche Smart-shops warnen zum Beispiel vor Pilzkonsum während der Schwangerschaft, bei Psychosen, Depressionen und Medikamenteneinnahme, im Straßenverkehr, durch Jugendliche unter 18 Jahren und beim gleichzeitigen Konsum von Alkohol oder anderen Drogen. Die Untersuchung von Müller zeigt allerdings eindeutig, daß nicht alle Smart-shops diese Informationen korrekt wiedergeben. Sowohl was die Qualität als auch die Quantität der Aufklärung angeht, kann noch vieles verbessert werden. Vor allem bei Growshops und Headshops

ist laut Müller die Qualität der Informationen über Öko-Drogen und Smart products weit unter dem Niveau. Auch der Kenntnisstand des Verkaufspersonals in Smart-shops ist sehr unterschiedlich. Die Studie Antenne 1996 hat ergeben, daß viele Konsumenten Fragen zu den Effekten, Gefahren, Dosierungen und zum kombinierten Konsum mit anderen Mitteln haben. Um die Risiken des Konsums zu begrenzen, müssen (potentielle) Gebraucher wissen, wo sie Antworten auf diese Fragen finden können.

Die Qualität der Etikettierung von verpackten Produkten ist unterschiedlich, zuweilen auch sehr schlecht. 'Einige Geschäfte beschränken sich auf die Aushändigung einer Werbeproschüre, die keinerlei Angaben über Zusammensetzung, Dosierung, Wirkung und Nebenwirkungen enthält¹⁴'. Mittlerweile überlegen die Vereniging Landelijk Overleg Smart-shops (VLOS) und die Suchthilfe gemeinsam, wie die Qualität der Aufklärung verbessert werden kann. Zudem wurden in einigen Städten, darunter Rotterdam und Den Haag, diesbezügliche Beratungen zwischen Smart-shop-Betreibern und Suchthilfe und/oder den Kommunalbehörden aufgenommen.

Laut Aussage der Smart-shop-Betreiber werden halluzinogene Pilze nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft. Dennoch haben verschiedene Untersuchungen ergeben, daß auch in dieser Altersgruppe halluzinogene Pilze konsumiert werden. Den Untersuchungen zufolge hat gut ein Drittel der Jemals-Konsumenten von halluzinogenen Pilzen die Mittel niemals selbst gekauft¹⁵. Vermutlich werden halluzinogene Pilze also an (minderjährige) Freunde weiterverkauft. Es kommt aber auch vor, daß die Altersgrenze von 18 Jahren nicht von allen Smart-shops konsequent eingehalten wird¹⁶. Übrigens handelt es sich bei der Altersgrenze um eine selbstaufgelegte Beschränkung. Zur Zeit gibt es keine gesetzliche Grundlage, um den Verkauf von nicht-traditionellen Genußmitteln auf Smart-shops einzuschränken um somit die Anzahl der Verkaufsstellen zu reduzieren.

14) Müller, *De Smart shop als moderne snoepwinkel*, S. 7.

15) Korf, Van Steenhoven, *Jeugd, Paddo's en Smart-shops*.

16) Müller, *De Smart shop als moderne snoepwinkel*.

Zusammenfassend sind die Verbindungen der Smart-shop-Branche mit der Kriminalität derzeit noch nicht beunruhigend. Soweit bekannt, kommt es weder in der Umgebung von Verkaufsstellen noch infolge des Konsums von Öko-Drogen und Smart products zu Ordnungsproblemen oder drogenbezogener Kriminalität.

Die Aufklärung in Smart-shops, Growshops und Headshops kann erheblich verbessert werden. Vor allem Growshops und Headshops liegen hier weit unter dem Niveau. Im allgemeinen ist auch die Etikettierung der Produkte unzulänglich und werden mögliche Gefahren des Konsums nicht hinreichend berücksichtigt. Wichtig ist dabei die Vermittlung korrekter und zuverlässiger Informationen. Darüber muß vermieden werden, daß Konsumenten widersprüchliche Informationen erhalten.

Gesetzesgrundlagen, Aufsicht und Handhabung

Alle Mittel, die in Smart-shops erhältlich sind, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Warengesetzes. Falls der Konsum eines bestimmten Mittels nachweislich zu schweren Gesundheitsschäden führt, können Aufsichtsbeamte der Inspectie voor de Gezondheidsbescherming (Aufsichtsbehörde für den Gesundheitsschutz, IGB) strafrechtlich vorgehen. Für die meisten Smart products gelten zudem bestimmte spezifische Prüfkriterien des Warengesetzes. Für einen Teil dieser Produkte ist noch unklar, ob sie den gesetzlichen Auflagen genügen.

Das Warengesetz erlaubt zwar ein Verbot eines Produkts, nicht jedoch die Kanalisierung des Verkaufs. Produkte, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen im Prinzip überall verkauft werden. In manchen Fällen können neben dem Warengesetz auch andere Gesetze Anwendung finden. In erster Linie handelt es sich dabei um das Betäubungsmittelgesetz, das Medikamengengesetz (WOG), das Gesetz gegen Chemikalienmißbrauch und die Artikel 174 und 175 des Strafgesetzbuches. Der Verkauf von Mitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, ist verboten. Mittel, die dem Heilmittelgesetz unterliegen, dürfen ausschließlich von befugten Stellen und Apothekern zubereitet und verabreicht werden. Das Gesetz gegen Chemikalienmißbrauch schreibt ein Konzessionierungssystem für die Produktion von, den Handel mit und die Vorratshaltung von Grundstoffen, die für die Herstellung von illegalen Drogen dienen können, vor.

Bei manchen Stoffen und Produkten ist es in der Praxis unklar, welche Gesetzgebung zutrifft. Dies kann die Handhabung der Gesetze erschweren. Zudem ist es aufgrund von personellen Beschränkungen seitens der Gesundheitsschutzbehörde und der Gesundheitsbehörde praktisch unmöglich, Smart-shops systematisch zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Den Kommunen stehen in der jetzigen Situation lediglich indirekte Instrumente zur Verfügung, um das Angebot von nicht-traditionellen Genußmitteln zu regulieren. Nach Aussage der in der Innerbehördlichen Taskforce Sicherheit und Suchthilfe vertretenen Kommunen bieten der Flächennutzungsplan, das Kommunalgesetz/die Allgemeine Polizeiverordnung (APV) und die Umweltschutzvorschriften genügend Möglichkeiten zur Regulierung der Smart-shops. Was die Gründung und Niederlassung von Smart-shops angeht, sind die Einflußmöglichkeiten der Kommunen in der Praxis jedoch eingeschränkt. Mehr Möglichkeiten bieten sich dagegen bei der Begrenzung des Verkaufs von nicht-traditionellen Genußmitteln im Freizeitbereich.

Der internationale Kontext

In den meisten europäischen Ländern unterliegen Psilocybin und Psilocin den Drogengesetzen. In vielen Ländern, darunter Deutschland, Großbritannien und Schweden, sind halluzinogene Pilze aber nicht verboten. In Frankreich unterliegen sowohl die Wirkstoffe als auch die Pilze selbst der Drogengesetzgebung. Generell ist unklar, welche Gesetze in den Nachbarländern auf die übrigen Produkte, die in Smart-shops angeboten werden, zutreffen. Manche Smart products werden aus Deutschland und Großbritannien importiert. Möglicherweise sind diese Stoffe dort legal. Der oben erwähnte belgische Bericht fordert ein Verbot des Verkaufs von halluzinogenen Pilzen und vielen anderen nicht-traditionellen Genußmitteln. In einem unlängst vorgelegten Entwurf eines Königlichen Erlasses äußert die belgische Regierung die Absicht, dieses Verbot auf der Lebensmittelgesetzgebung zu begründen.

Im allgemeinen sind viele Mittel, die in den Niederlanden der Rezeptpflicht unterliegen, in den Nachbarländern übrigens rezeptfrei in Apotheken und Drogerien erhältlich.

Zusammenfassung

(Einige Angaben aus den bisherigen Abschnitten werden hier u.U. noch einmal angeführt; die Redaktion entschied sich, diese Doppelungen bestehen zu lassen).

Der zunehmende Konsum von Smart products und Öko-Drogen muß vor dem Hintergrund breiter sozial-kultureller Veränderungen beurteilt werden. In Europa und den Vereinigten Staaten steigt der Konsum von illegalen Drogen unter Jugendlichen und Heranwachsenden. Ein typisches Merkmal der zur Zeit populären Mittel (wie XTC) ist ihre geringe Suchtgefahr. Am beunruhigendsten ist die Tatsache, daß der Konsum dieser Mittel zu akuten (und vermutlich auch chronischen) Gesundheitsschäden führen kann. Ein Pluspunkt ist, daß die neuen Mittel - im Gegensatz zu Heroin - offenbar keine Kriminalität, Ordnungsprobleme und Verwahrlosung nach sich ziehen.

Der Konsum von (legalen oder verbotenen) Genußmitteln ist stark mit der Jugend- und Freizeitkultur verbunden. Öko-Drogen knüpfen an den Wunsch nach natürlichen Produkten mit psychoaktiver Wirkung an. Smart products befriedigen den Bedarf an natürlichen Produkten, die denjenigen Konsumenten, die oft ausgehen, Energie und Wohlbefinden verschaffen sollen. Außerdem gehen die Smart-shops auf das wiederauflebende Interesse an spirituellen Erfahrungen ein.

Die Phasen der Pubertät und des Heranwachsens kennzeichnen sich unter anderem durch das „Austesten von Grenzen“ und das „Experimentieren auf den unterschiedlichsten Gebieten“. Drogenkonsum unter Jugendlichen muß daher vor allem unter diesen Gesichtspunkten beurteilt werden. Verschiedene Untersuchungen haben ergeben, daß sich Drogenkonsum bei der großen Mehrheit der Jugendlichen auf Experimentierverhalten beschränkt. Experimente mit psychoaktiven Stoffen können allerdings Gefahren für die Gesundheit nach sich ziehen. Andererseits muß man sich damit abfinden, daß dieses Verhalten Teil des Erwachsenwerdens ist.

In Smart-shops werden neben halluzinogenen Pilzen zahlreiche andere Produkte angeboten. Manche dieser Produkte haben - genau wie halluzinogene Pilze - eine nachweislich psychoaktive Wirkung. Bei anderen ist der psychoaktive Effekt so gering, daß es fraglich ist, ob es sich dabei um „Drogen“ im eigentlichen Sinne handelt. Außerdem werden Produkte ohne jegliche psychoaktive Wirkung verkauft. Alles in allem wird also ein breites Sortiment von Produkten angeboten, deren Risiken, Wirkung, Einnahmeform, Herstellungsweise und gesetzlicher Status höchst unterschiedlich sein kann. Das bedeutet, daß die Politik in bezug auf Smart-shops und auf die in diesen Shops geführten Waren in der Praxis an den Schnittstellen zwischen Drogenpolitik im engeren Sinne, der Politik zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Konsumenten von Lebensmitteln im allgemeinen und der Politik bezüglich Medikamenten anzusiedeln ist. Die Arbeitsgruppe hat sich aus praktischen Gründen auf einen Teil des breiten Angebots beschränkt, und zwar auf die Mittel mit psychoaktiver Wirkung. Einige Merkmale dieser Mittel sind in der Tabelle auf Seite 13 zusammengefaßt.

Die Arbeitsgruppe erwartet auch für die kommenden Jahre - vor allem im Freizeitbereich - regelmäßig neue Trends beim Konsum von nicht-traditionellen Genußmitteln. Sie hält es nicht für sinnvoll, auf diese neuen Trends mit einer Ad-hoc-Politik, zum Beispiel als Reaktion auf Zwischenfälle, zu reagieren. Deshalb hat es sich die Arbeitsgruppe zur Aufgabe gesetzt, einen ersten Ansatz für einen politischen Rahmen zu entwickeln, der auch in den kommenden Jahren angewandt werden kann. Ausgangspunkt für diesen politischen Rahmen ist die Einschätzung und Abwägung der Risiken der einzelnen Mittel.

Für diesen Bericht hat das Ministerium für WWS mehrere Untersuchungen in Auftrag gegeben, die bei der Erstellung der Risikoanalyse eine entscheidende Rolle gespielt haben:

- Dirk J. Korf, Paolo van Steenhoven, *Jeugd, Paddo's en Smart-shops* (O+S Amsterdam, 1997). Dabei handelt es sich um eine Kurzstudie über den Konsum halluzinogener Pilze unter gut 1100 Jugendlichen im Alter von 15 bis 24 Jahren.
- J.A. Bosch, E.J.M. Pennings, F.A. de Wolff, *Psychoactieve Paddestoel & Plantproducten; toxicologie en klinische effecten* (AZL Leiden, 1997). Dies ist eine Literaturstudie über die Toxikologie und Pharmakologie von halluzi-

nogenen Pilzen und der in Smart-shops am häufigsten angebotenen pflanzlichen Produkte.

- Mariken Müller, *De smart shop als moderne snoepwinkel; een veldonderzoek*. Diese „impressionistische Feldstudie“ der Brijder Stichting untersucht vor allem die Kunden von Smart-shops, das Maß der Selbstregulierung der Smart-shops und die Qualität der Aufklärung.

- Außerdem wurde im Mai 1997 eine Umfrage unter Kommunen, die Mitglied der Interbestuurlijke Taskforce Veiligheid en

Ver slavingszorg (Innerbehördliche Taskforce Sicherheit und Suchthilfe) sind, durchgeführt. Diese Kommunen wurden um Informationen über die Anzahl der Smart-shops, der damit verbundenen Zwischenfälle, Ordnungsprobleme und Kriminalität sowie über die lokale Politik im Hinblick auf Smart-shops gebeten.

Der daraus hervorgegangene Bericht behandelt sowohl einige der in Smart-shops erhältlichen nicht-traditionellen Genußmittel als auch die Merkmale der Gebraucher und den sozialen Kontext, in den der Konsum eingebettet ist. Zentral stehen bei der Risikoanalyse die akute und chronische Toxizität, die Suchtgefahr, die Art und das Ausmaß des Konsums, die Verfügbarkeit der Mittel, die Merkmale der Gebraucher, die Qualität und Quantität der Prävention und Aufklärung, Randerscheinungen wie Ordnungsprobleme und Kriminalität, Möglichkeiten zur Regulierung des Angebots und internationale politische Aspekte.

Es ist zu betonen, daß die Risikoanalyse auf dem derzeitigen Stand der Dinge basiert. Angesichts der schnellen Entwicklungen in diesem Bereich muß die Risikoanalyse regelmäßig aktualisiert werden.

Im allgemeinen ist die Suchtgefahr der untersuchten Mittel gering. Am größten ist das Risiko bei chronischem oder übermäßigem Konsum von Ephedra und Ephedrin. Die akute Toxizität von Alraune, Bilsenkraut und Stechapfel ist relativ hoch. Was die chronische Toxizität angeht, gibt es für die meisten Mittel kaum gesicherte Erkenntnisse. Die bisher dokumentierten Zwischenfälle können als geringfügig charakterisiert werden.

In Smart-shops werden bestimmte Mittel als legaler Ersatz für XTC und Amphetamin angepriesen. Die Arbeitsgruppe hat den Eindruck, daß diese Mittel von manchen Konsumenten in der Tat als Ersatz benutzt werden. Der Konsum dieser Ersatzstoffe kann gesundheitliche Risiken reduzieren. In welchem Maße dieser Effekt auftritt, ist, wie bereits angeführt, unbekannt.

Führt der Konsum der in Smart-shops erhältlichen Mittel womöglich zu einem schnelleren Einstieg in den Konsum illegaler Drogen? In einem jüngst erschienenen Bericht der belgischen Behörden wird dieser Eindruck erweckt¹⁷. Die vorliegenden Untersuchungsbefunde bestätigen diese Hypothese für die niederländische Situation nicht. Vielmehr zeichnet sich hier eine Entwicklung ab, wonach bestimmte subkulturelle Gruppen unterschiedliche legale und illegale Mittel gleichzeitig konsumieren. Das bedeutet, daß diese Gruppen die Mittel sowohl auf illegalen Märkten (zum Beispiel dem XTC-Markt) als auch aus legalen Quellen (Smart-shops) beziehen (siehe hierzu auch S. 17 unten).

Fast zwei Drittel der zirka einhundert niederländischen Smart-shops ist Mitglied des Branchenverbandes Vereniging Landelijk Overleg Smart-shops (VLOS). Der Verband strebt die Einführung eines Gütesiegels für Smart-shops an, das zur Qualitätsverbesserung und Vermeidung von Wildwuchs in der Branche beitragen soll. Es gibt nur wenige Großhändler. Die Angebotsseite kennzeichnet sich durch ein gewisses Maß an Organisation.

Öko-Drogen und Smart products werden nicht nur in Smart-shops angeboten, sondern sind auch über andere Kanäle erhältlich. Energy-drinks gibt es beispielsweise in Supermärkten, Tankstellen und CD-Läden. Die nicht-traditionellen Genußmittel, die in diesem Bericht zentral stehen, werden allerdings vornehmlich in Smart-shops, zuweilen auch in Growshops, Headshops und Coffee-shops verkauft. Wenn diese Mittel auf der Beliebtheitskala steigen, können auch andere Verkaufsstellen entstehen. Zur Zeit gibt es keine gesetzlichen Grundlagen, um den Verkauf von nicht-traditionellen Genußmitteln auf Smart-shops zu reduzieren und die Zahl der Verkaufsstellen zu begrenzen.

Ziehen Smart-shops Kriminalität und Ordnungsprobleme an? Das Kriminalamt CRI hat anhand von Daten der einzelnen Polizeidistrikte einen „Quick scan“ durchgeführt. Die Arbeitsgruppe hat den Kommunen, die Mitglied der Interbestuurlijke Taskforce Veiligheid en Ver slavingszorg sind, einen Fragebogen zugesandt, der unter anderem Fragen zu den Bereichen Kriminalität und Ordnungsprobleme enthielt.

¹⁷) Vast Secretariaat voor het preventiebeleid, *De problematiek van smart drugs in België*.

An der Produktion von und dem Handel mit Öko-Drogen und Smart products sind in bescheidenem Maße Kriminelle beteiligt. Die Arbeitsgruppe hat jedoch nicht den Eindruck, daß dies beunruhigende Ausmaße annimmt. Ordnungsprobleme infolge des Verkaufs oder des Konsums dieser Mittel wurden nicht festgestellt.

Die Produktaufklärung kann erheblich verbessert werden.

Die meisten Smart-shops erteilen schriftliche und mündliche Informationen, die jedoch in qualitativer und quantitativer Hinsicht sehr unterschiedlich sind. Auch die Etikettierung, die Angabe der Inhaltsstoffe und die Qualität eventueller Packungsbeilagen genügt nicht den Anforderungen.

Alle Mittel, die in Smart-shops erhältlich sind, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Warengesetzes. Falls der Konsum eines bestimmten Mittels nachweislich zu schweren Gesundheitsschäden führt, können Beamte der Gesundheitsaufsichtsbehörde IGB (Inspectie voor de Gezondheidsbescherming) strafrechtlich vorgehen. Für die meisten Smart products gelten zudem spezifische Prüfkriterien des Warengesetzes. Für einen Teil dieser Produkte ist noch unklar, ob sie den gesetzlichen Auflagen genügen.

Das Warengesetz erlaubt zwar ein Verbot eines Produkts, nicht jedoch die Kanalisierung des Verkaufs. Produkte, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen im Prinzip überall verkauft werden.

In manchen Fällen können neben dem Warengesetz auch spezifischere Gesetze Anwendung finden. In erster Linie handelt es sich dabei um das Betäubungsmittelgesetz, das Medikamentengesetz (WOG), das Gesetz gegen Chemikalienmißbrauch und die Artikel 174 und 175 des Strafgesetzbuches. Der Verkauf von Mitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, ist verboten. Mittel, die dem Medikamentengesetz unterliegen, dürfen ausschließlich von befugten Stellen und Apothekern zubereitet und verabreicht werden. Das Gesetz gegen Chemikalienmißbrauch sieht ein Konzessionierungssystem für die Produktion von, den Handel mit und die Vorratshaltung von Grundstoffen, die für die Herstellung von illegalen Drogen dienen können, vor. Die Artikel 174 und 175 des Strafgesetzbuches stellen den vorsätzlichen beziehungsweise fahrlässigen Verkauf von schädlichen Waren unter Strafe. In schweren Fällen kann - sofern der Beweis erbracht werden kann - eine Strafverfolgung aufgrund der Artikel 174 und 175 des Strafgesetzbuches eingeleitet werden. Darüber hinaus kön-

nen Verstöße gegen das Warengesetz bestraft werden.

Bei manchen Stoffen und Produkten ist es in der Praxis unklar, welche Gesetzgebung zutrifft. Dies kann die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen erschweren. Zudem ist es aufgrund von personellen Beschränkungen seitens der Gesundheitsschutzbehörde und der Gesundheitsbehörde praktisch unmöglich, Smart-shops systematisch zu überwachen und zu kontrollieren.

Den Kommunen stehen in der jetzigen Situation lediglich indirekte Instrumente zur Verfügung, um das Angebot von nicht-traditionellen Genußmitteln zu regulieren. Nach Aussage der in der Innerbehördlichen Taskforce Sicherheit und Suchthilfe vertretenen Kommunen bieten der Flächennutzungsplan, das Kommunalgesetz/die Allgemeine Polizeiverordnung (APV) und die Umweltschutzvorschriften genügend Möglichkeiten zur Regulierung der Smart-shops. Was die Gründung und Niederlassung von Smart-shops angeht, sind die Einflußmöglichkeiten der Kommunen in der Praxis jedoch eingeschränkt. Mehr Möglichkeiten bieten sich dagegen bei der Begrenzung des Verkaufs von nicht-traditionellen Genußmitteln im Freizeitbereich.

In den meisten europäischen Ländern unterliegen Psilocybin und Psilocin der Drogengesetzgebung. Halluzinogene Pilze an sich sind oft nicht verboten. Die belgische Regierung plant ein Verbot des Handels mit halluzinogenen Pilzen (und anderen nicht-traditionellen Genußmitteln) aufgrund der Lebensmittelgesetzgebung. Die meisten in Smart-shops erhältlichen Mittel unterliegen nicht den internationalen Verträgen über Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe und fallen deshalb nicht unter die nationalen Betäubungsmittelgesetze.

Fazit

In der öffentlichen Diskussion wurde des öfteren die Frage gestellt, ob die bisherige Politik angemessen war. Muß man Jugendliche nicht besser vor den Gefahren ihres Experimentierverhaltens schützen, indem man psychoaktive Smart products und Öko-Drogen, die bisher nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterstellt? Und wäre eine Strafbarmachung gemäß dem Betäubungsmittelgesetz nicht auch angebracht, um kriminellen Elementen, die sich mit der Produktion von und dem Handel mit derartigen Mitteln befassen, Einhalt zu gewähren? Hat sich um den neu entstandenen kommerziellen Bereich der Smart-shops nicht schon eine neue Grauzone gebildet, und hat der Staat zuwenig Instrumente, um dagegen vorzugehen?

Andere haben die Frage gestellt, ob das Ziel wirklich alle Mittel heiligt. Sind die Gefahrer eigentlich so groß, daß man gleich mit dem Betäubungsmittelgesetz anrücken muß? Sollte man sich nicht vielmehr darauf richten, Jugendliche widerstandsfähiger zu machen, unter anderem, indem man sie gut aufklärt? Droht der Staat nicht seine Glaubwürdigkeit zu verlieren, wenn er Mittel verbietet, die entweder in der freien Natur vorkommen (wie etwa Nachtschattengewächse) oder für andere Anwendungen frei erhältlich sind (wie etwa Lachgas)? Und führt ein Verbot nicht doch zu unerwünschten Nebeneffekten, zum Beispiel, daß in unkontrollierbaren Situationen gefährlichere Mittel durch Kriminelle angeboten werden oder Jugendliche, die (in der Regel in einem zeitbegrenzten Lebensabschnitt) mit Stoffen experimentieren, kriminalisiert werden?

Bisher lag der Schwerpunkt der Politik auf dem Schutz der Gesundheit. In diesem Rahmen galt die Aufmerksamkeit vor allem den Bereichen Aufklärung, Monitoring und Forschung. Die wichtigsten Resultate dieser Aktivitäten werden in dem vorliegenden Bericht ausgeführt. Was die Fahndung und Verfolgung angeht, sind die Aufsichtsbehörden für Gesundheitsschutz und Gesundheitswesen bislang nur dann eingeschritten, wenn eine ernsthafte Gefährdung der Gesund-

heit vorlag. Die Staatsanwaltschaften haben im Hinblick auf Produkte, die aus Bearbeitungen von halluzinogenen Pilzen gewonnen werden und somit unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, bisher der Fahndung und Strafverfolgung der Produktion und des Handels im großen Stil Priorität beigemessen.

In Beantwortung der Frage, ob die bestehende Politik ausreicht, hat die Arbeitsgruppe folgende Ausgangspunkte formuliert, um die Effektivität der geführten Politik zu prüfen und eventuelle Lücken aufzuspüren.

1. Der Einsatz von gesetzlichen Mitteln muß im Einklang zu dem Ernst der Gefahren stehen.
2. Im Hinblick auf die Einschränkung von gesundheitlichen und sozialen Risiken muß die Politik auf eine Reduzierung des Angebots und der Nachfrage sowie auf die Vermeidung von Ordnungsproblemen und Kriminalität abzielen.
3. Die Politik muß insbesondere Minderjährige schützen. Was erwachsene Gebraucher angeht, ist von einer gewissen Eigenverantwortlichkeit für die Gesundheit und das Wohlbefinden auszugehen.

Die Risikoanalyse hat nach Auffassung der Arbeitsgruppe ergeben, daß der Konsum und das Angebot von nicht-traditionellen Genußmitteln zur Zeit noch nicht mit unannehmbaren Risiken für den einzelnen und die Gesellschaft verbunden ist. Bei manchen dieser Mittel (beispielsweise Pflanzen, die Belladonna-Alkaloide enthalten) ist die akute Vergiftungsgefahr so groß, daß es zu empfehlen ist, den Handel mit diesen Mitteln nach dem Warengesetz zu verbieten. Andere gefährliche Mittel, beispielsweise Produkte, die aus der Bearbeitung von halluzinogenen Pilzen gewonnen werden, sind heute schon infolge des Betäubungsmittelgesetzes verboten.

Für die meisten nicht-traditionellen Genußmittel ist ein Verbot infolge des Warengesetzes oder des Betäubungsmittelgesetzes jedoch nicht angebracht. Im bestehenden gesetzlichen Rahmen ist davon auch nicht die Rede. Die Mehrheit der Mittel unterliegt den Bestimmungen des Warengesetzes. Diese Bestimmungen werden zur Zeit jedoch nicht systematisch gehandhabt. Das hat verständlicherweise den Eindruck erweckt, als würde die Mittel tole-

riert. Außerdem ist nicht immer sofort klar, in welchen Fällen das Warengesetz oder das Medikamentengesetz primär Anwendung finden. Dies kann die Handhabung der bestehenden Gesetze beeinträchtigen.

In der heutigen Situation gibt es keine allgemeinen gesellschaftlichen Werte und Normen, die einen Anhaltspunkt dafür geben könnten, wer unter welchen Bedingungen nicht-traditionelle Genußmittel relativ gefahrlos konsumieren kann. Die Arbeitsgruppe ist daher der Ansicht, daß die Verfügbarkeit von nicht-traditionellen Genußmitteln eingeschränkt bleiben muß. Die Art der mit dem Konsum verbundenen Gefahren rechtfertigt für die meisten dieser Mittel zwar wie gesagt kein Verbot; andererseits sind sie wiederum nicht so sicher, daß sie ohne weiteres überall frei verkauft werden dürfen. Die Zahl der Verkaufsstellen muß daher eingeschränkt bleiben.

Was diejenigen Mittel angeht, die aufgrund des Warengesetzes oder Betäubungsmittelgesetzes nicht verboten sind und nicht dem Medikamentengesetz unterliegen, verfügen staatliche Behörden derzeit nicht über die gesetzlichen Grundlagen, um die Zahl der Verkaufsstellen zu begrenzen. Die Kommunen haben dafür jedoch verschiedene Handhaben. In der Praxis sieht es übrigens danach aus, daß sich die Zahl der Smart-shops von selbst stabilisiert.

Um eine Reduzierung der Nachfrage zu erreichen, werden im Rahmen der Gesundheitsaufklärung schon seit geraumer Zeit Informationen über die Gefahren des Konsums von Smart products und Öko-Drogen erteilt.

Die noch sehr junge Smart-shop-Branche weist an einigen Stellen Querverbindungen zur Kriminalität auf. Darüber hinaus sind aufgrund der anfänglichen Identifizierung der Branche mit dem Drogenimage mancher Produkte mitunter Zweifel an den ehrlichen Motiven der Smart-shop-Betreiber aufgekommen.

Staatliche und kommunale Behörden können von Smart-shop-Betreibern nicht strafrechtliche Unbescholtenheit verlangen. Übrigens ist der kriminelle Einfluß in der Smart-shop-Branche derzeit nicht besorgniserregend.

Um den Schutz der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, können Kommunen den Smart-shops in begrenztem Maße Regeln auferlegen. Sofern bekannt, ist es im Zusammenhang mit dem Verkauf und Konsum von Öko-Drogen und Smart products bisher nicht zu Ordnungsproblemen gekommen.

Für minderjährige, unerfahrene Gebraucher ist die Gefahr von körperlichen und/oder geistigen Schäden vermutlich besonders hoch. Was Jugendliche angeht, muß daher eine Entmutigungspolitik geführt werden. Mit Hilfe von Aufklärungsmaßnahmen muß vom Konsum aller nicht-traditionellen Genußmittel abgeraten werden. Diese Mittel dürfen zudem nicht an Minderjährige verkauft werden.

Der Staat und die Kommunen haben keine gesetzlichen Möglichkeiten, um den Verkauf von nicht-traditionellen Genußmitteln an eine Altersgrenze zu binden. In der Praxis handhaben die meisten Smart-shops freiwillig eine Altersgrenze von 18 Jahren für den Verkauf von halluzinogenen Pilzen.

Die gesundheitliche Aufklärung konzentriert sich vor allem auf die Gefahren des Konsums für Jugendliche.

Erwachsene Konsumenten müssen über ausreichende Informationen verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Gefahren des Konsums von nicht-traditionellen Genußmitteln einzuschätzen. Neben den Botschaften im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung betrifft dies auch die Informationen, die der Anbieter der Produkte erteilt. Die Qualität und Quantität der Produktaufklärung in Smart-shops und anderen „alternativen“ Verkaufsstellen ist unterschiedlich und oft sehr schlecht.

Die Arbeitsgruppe hat auch untersucht, inwiefern die Schaffung neuer Gesetze für nicht-traditionelle Genußmittel sinnvoll wäre. Diese könnten immerhin die konstatierten Lücken im bestehenden gesetzlichen Instrumentarium schließen. Es stellen sich in diesem Zusammenhang aber weitere Fragen, die einer näheren Untersuchung bedürfen. Beispielsweise ist unklar, ob neue Gesetze nicht auch Abgrenzungsprobleme mit bestehenden Gesetzen, die für die Produkte gelten, mit sich bringen. Die Einführung neuer Gesetze würde zudem der allgemeinen Politik der Deregulierung zuwiderlaufen. Möglicherweise würde dieser Einwurf nicht so schwer wiegen, wenn ein Gesetz über nicht-traditionelle Genußmittel als „Überbrückung“ dienen würde, bis Klarheit über die Risiken des Konsums und den passenden gesetzlichen Rahmen vorliegt. Die Arbeitsgruppe hält weitere Untersuchungen in jedem Fall für notwendig.

Aufgrund dieser Ausführungen gelangt die Arbeitsgruppe zu folgenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen:

Die Risikoanalyse hat nach Ansicht der Arbeitsgruppe ergeben, daß der Konsum von nicht-traditionellen Genußmitteln zur Zeit im allgemeinen keine unannehmbaren Risiken für den einzelnen und die Gesellschaft nach sich zieht. Bei der Beurteilung der bisherigen Politik wurden einige Mängel konstatiert, namentlich was die Gesetz- und Regelung und die Aufsicht betrifft, die übrigens nicht zu einer besorgniserregenden Lage geführt haben. Die Arbeitsgruppe schlägt darum vor, die bestehende Politik, deren Schwerpunkt auf dem Schutz der Gesundheit liegt, weiterzuführen. Die Arbeitsgruppe ist wohl der Auffassung, daß die Politik in einigen Punkten intensiviert werden muß und Möglichkeiten der Verbesserung des gesetzlichen Instrumentariums untersucht werden müssen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt folgende **Maßnahmen:**

1. Systematische Kontrolle von Smart-shops, „alternativen“ Verkaufsstellen, (Groß)handlungen und Herstellern durch Gesundheitsschutzbehörde / Warenprüfdienst, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten und ein Bild der Lage zu erhalten.
2. Prüfung der Möglichkeiten, um - sofern dies in der Zukunft notwendig erachtet wird - eine Altersgrenze für den Verkauf nicht-traditioneller Genußmittel einzuführen, die Anzahl der Verkaufsstellen zu begrenzen und an Kriterien bezüglich der strafrechtlichen Vergangenheit von Betreibern der Verkaufsstellen einzuführen.
3. Ein Verbot des Verkaufs bestimmter Mittel mit hoher akuter Toxizität (Belladonna, Alraune, Bilsenkraut und Stechapfel) aufgrund des Warengesetzes.
4. Regelmäßige Wiederholung des „Quick scan“ des CRI über die strafrechtliche Vergangenheit von Betreibern von Verkaufsstellen, (Groß)händlern und Produzenten.
5. Beratungen zwischen dem Staat und der Smart-shop-Branche, um eine Selbstregulierung im Hinblick auf die Einführung einer Altersgrenze für den Verkauf von nicht-traditionellen Genußmitteln zu bewirken und die Produktaufklärung und den Ausbildungsstand des Verkaufspersonals zu verbessern. In den Beratungen mit der Branche muß auch die Einführung eines Gütesiegels besprochen werden.

6. Entwicklungen einer lokalen Politik durch die Kommunen. Schwerpunkte dabei sind: Begrenzung des Angebots von nicht-traditionellen Genußmitteln - nach Abstimmung im Drei-Parteien-Gremium (Stadtverwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft) - durch Einschränkung des auf Houseparties, in Lokalen und Coffeeshops angebotenen Sortiments; Einbeziehung von Gesundheitsamt und/oder ambulanter Suchthilfe beim Monitoring der Situation vor Ort und der Entwicklung von Aufklärungsaktivitäten.
7. Entmutigungspolitik für Minderjährige durch Einführung einer Altersgrenze beim Verkauf und durch Aufklärung von Jugendlichen, Eltern und Erziehern über die Risiken des Konsums.
8. Einführung einer landesweiten Registrierung der Hilfsfragen und Zwischenfälle im Zusammenhang mit dem Konsum von halluzinogenen Pilzen und Mitteln, die starke akute Gesundheitseffekte haben können, wie Ephedrin und Yohimbin.
9. Regelmäßige Wiederholung der breiten Risikoanalyse, die von der Arbeitsgruppe vorgenommen wurde, da neue Entwicklungen zu anderen Schlußfolgerungen führen können.

Erläuterungen zu den Maßnahmen

zu 1. Kontrolle durch die Gesundheitsschutzbehörde

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, daß die fehlende systematische Kontrolle von Smart-shops und anderen „alternativen“ Verkaufsstellen eine relativ große Lücke darstellt, die kurzfristig geschlossen werden muß. Nichthandhabung der Gesetze sendet mißverständliche Signale an die Branche im besonderen und an die Gesellschaft im allgemeinen. Eine systematische Kontrolle der Einhaltung der Gesetze kann zudem zu der Überwachung der aktuellen Situation und zum Erwirken von Jurisprudenz in Fällen, wo die bestehende Gesetzeslage undeutlich ist, beitragen. Es empfiehlt sich, die Gesundheitsschutzbehörde mit der Einsetzung eines Projektes zu beauftragen, das die Aktivitäten der Smart-shops anhand der Rahmenbedingungen des Warengesetzes prüft, die „schwarzen Schafe“ unter den niederländischen Smart-shops identifiziert und einen Vorschlag für ein System der permanenten Kontrolle von Smart-shops und deren Einbettung in die regulären Aufgaben der Aufsichtsbehörde

erarbeitet. Ein derartiges Projekt hat den Vorteil, daß die in absehbarer Zukunft anstehenden politischen Entscheidungen auf der Grundlage eines detaillierten Bildes und „harter“ Fakten getroffen werden können.

Für die Durchführung eines derartigen Monitoring- und Handhabungsprojektes bedarf es in erster Linie zusätzlicher Kapazität für die Koordination und die inner- und zwischenbehördliche Abstimmung und Kommunikation, die Ausbildung und Betreuung der Aufsichtsbeamten für die Smart-shop-Branche sowie Inspektions- und Laborkapazität für die Untersuchung der Produktzusammensetzung.

Die wichtigsten Gesichtspunkte dieses Projekts sind:

- Registrierung von Smart-shops, anderen Verkaufsstellen, (Groß)händlern, Produzenten und Rechtspersonen/Verantwortlichen.
- Inspektionen mit Prüfung von Bescheinigungen, Bezugsnachweisen, Produktzusammensetzung und -lagerung, Hygiene sowie Probeentnahmen von relevanten Warenmustern.
- Entscheidend für die Ausübung der Aufsicht und Kontrolle sind Laboruntersuchungen, wobei die tatsächliche Zusammensetzung mit den Angaben über die Zutaten verglichen werden und das Vorhandensein von verbotenen bzw. schädlichen Zutaten untersucht wird. Die Entwicklung von Methoden ist dabei ein kritischer Faktor.
- Prüfung der Aktivitäten der Smart-shops und der dort angebotenen Waren anhand der Vorschriften des Warengesetzes.
- Prüfung der Möglichkeiten zur Einführung von Vorschriften bezüglich Konzentrationsgrenzwerten, Verpackungsformen, Packungsbeilagen, Etikettierung und Altersgrenzen.

Die Gesundheitsschutzbehörde kann bei diesem Projekt auf die Empfehlungen von Bosch et al. hinsichtlich der analytisch-chemischen Analyse von Inhaltsstoffen, der toxikologischen Kontrolle und toxikologischen Untersuchung bei Intoxikation zurückgreifen.

Die Arbeitsgruppe hat den Eindruck, daß sich die Nachfrage nach und das Angebot an nicht-traditionellen Genußmitteln mehr oder weniger stabilisiert. Sie erwartet in näherer Zukunft keine wesentliche Zunahme der Anzahl der Verkaufsstellen. Möglicherweise geraten aber andere Arten von Verkaufsstellen in die Versuchung, diese Mittel in ihr Sortiment aufzunehmen. Die Arbeits-

gruppe hält dies zwar nicht für wahrscheinlich, kann es aber nicht ausschließen. Deshalb muß diese Möglichkeit im Rahmen des Monitoring besonders beachtet werden. Bei der Handhabung muß der (intensiven) Kontrolle neuer Verkaufsstellen hohe Priorität beigemessen werden. In Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gesundheitsbehörde kann die Gesundheitsschutzbehörde auch darauf achten, daß in Smart-shops keine Mittel verkauft werden, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen oder gemäß dem Medikamentengesetz ausschließlich von befugten Stellen und Apothekern verabreicht werden dürfen. Die Gesundheitsschutzbehörde kann zudem die Wirtschaftskontrollbehörde (Economische Controle Dienst) unterrichten, falls Produkte mit Ephedrin oder Pseudo-Ephedrin angereichert werden.

zu 2. Untersuchung der Gesetzgebung

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, daß das Gesundheitsministerium, das Justizministerium und das Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Verband Niederländischer Gemeinden (VNG) diesen Untersuchungsauftrag ausformulieren und vergeben. Die Untersuchung kann prüfen, ob es im Rahmen eines eventuell zu verabschiedenden Gesetzes über öffentliche Einrichtungen oder anderweitig - insbesondere für Kommunen - möglich ist, die Zahl der Verkaufsstellen von nicht-traditionellen Genußmitteln zu begrenzen. Zudem kann untersucht werden, welche Möglichkeiten das Gesetz zur Förderung der Integren Beschlußfassung der öffentlichen Verwaltung (Wet Bevordering Integere Besluitvorming Openbaar Bestuur, BIBOB) bietet, um vorbestrafte Personen aus der Smart-shop-Branche fernzuhalten. Zudem können im Rahmen der Untersuchung die Vor- und Nachteile eines „Not- oder Überbrückungsgesetzes“ für eventuelle neue nicht-traditionelle Genußmittel geprüft, bei denen nicht sofort klar ist, welchen Gesetzen sie unterliegen und/oder welchen Risiken damit verbunden sind. Mit einer solchen Überbrückungsregelung ließe sich die Einführung dieser Mittel in Smart-shops verhindern, solange keine Klarheit in diesen Punkten besteht.

zu 3. Verbot von akut toxischen Mitteln

Ansichts der Gefahr der akuten Intoxikation infolge des Konsums bestimmter Mittel empfiehlt es sich, den Verkauf von Mitteln mit hoher akuter Toxizität aufgrund des Warengesetzes zu verbieten. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Arbeitsgruppe, Belladonna, Alraune, Bilsenkraut und Stechapfel dem

Geltungsbereich des Entwurfes „Kruidenbesluit“ (Kräutererlass) zu unterstellen. Bis es soweit ist, kann die Branche aufgefordert werden, vom Verkauf dieser Mittel - sofern zutreffend - abzusehen. Falls diese Aufforderung nicht befolgt wird, kann die Gesundheitsschutzbehörde die Mittel aus dem Handel nehmen.

Zur Erläuterung: Sowohl das Betäubungsmittelgesetz als auch das Warengesetz ermöglichen ein Verbot bestimmter Mittel. Soll das Betäubungsmittelgesetz Anwendung finden, muß es sich um psychoaktive Stoffe handeln, die sowohl für den einzelnen als auch für die Gesellschaft schädlich sind. Eine Strafbarmachung impliziert die strengen Vorschriften von Liste I.

Anders als beim Betäubungsmittelgesetz genügt alleine schon die Tatsache, daß ein bestimmter Stoff akut (oder chronisch) toxisch ist, um ein Produkt aufgrund des Warengesetzes aus dem Handel zu nehmen. Bei nachweislichen Schäden kann jederzeit unverzüglich aufgetreten werden. Zudem können Verbote der Verarbeitung gefährlicher Stoffe in spezifischen Warengesetz-Erlassen festgelegt werden. Verbote aufgrund des Warengesetzes können nur rechtskräftig werden, wenn die Volksgesundheit gefährdet ist. Die Europäische Kommission prüft vor allem, ob ein Verbot den freien Handelsverkehr in der Europäischen Union nicht beeinträchtigt. Angesichts der Art der Gefahren der betreffenden Mittel kommt das Betäubungsmittelgesetz nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht in Betracht. Ein Verbot aufgrund des Warengesetzes hat zudem den Vorteil, daß eine Kriminalisierung der Gebraucher vermieden wird, da der Besitz für Eigenbedarf nicht strafbar ist. Ein weiterer Vorteil könnte darin liegen, daß auf diese Weise das „Drogenimage“ der Mittel nicht gefördert wird.

zu 4. Regelmäßige Wiederholung der Untersuchung nach Vorstrafen

Die Arbeitsgruppe empfiehlt eine jährliche Wiederholung des „Quick scan“ des CRI, wobei auch die von der Gesundheitsschutzbehörde gesammelten Daten einbezogen werden.

zu 5. Beratungen mit der Branche

Die Arbeitsgruppe hat nicht den Eindruck gewonnen, daß nicht-traditionelle Genußmittel derzeit in großem Stil an Minderjährige verkauft werden. Was die Einführung einer Altersgrenze für den Verkauf betrifft, erscheint es der Arbeits-

gruppe auf kurze Sicht sinnvoll, neben einer besseren Aufklärung von Minderjährigen, deren Eltern und anderen Erziehern, die Möglichkeit der Selbstregulierung der Branche in diesem Punkt ernsthaft zu untersuchen. Die Arbeitsgruppe schlägt darum vor, daß der Staat offizielle Gespräche mit der Vereniging Landelijk Overleg Smart-shops (VLOS) aufnimmt. Zugleich schlägt die Arbeitsgruppe den Kommunen vor, auf lokaler Ebene direkt oder über das Gesundheitsamt GGD und/oder die ambulante Suchthilfe Beratungen über die Einhaltung einer Altersgrenze aufzunehmen.

Natürlich stellt sich hier die Frage, inwiefern eine (gesetzliche oder selbstaufgelegte) Altersgrenze in der Praxis durchsetzbar ist. Der Weiterverkauf durch Erwachsene an Minderjährige scheint sich nicht vermeiden zu lassen. Dies trifft jedoch auch auf andere Situationen zu, in denen eine Altersgrenze gilt. Hier kann lediglich durch Aufklärung und Erziehung Einfluß genommen werden. Wo die Einhaltung einer Altersgrenze an Ort und Stelle kontrolliert werden muß, erscheinen die Aussichten auf eine praktische Durchsetzung angesichts der relativ geringen Zahl von Verkaufsstellen recht günstig, vorausgesetzt, daß die Gesundheitsschutzbehörde die Kontrollen intensivieren und das Gesundheitsamt und/oder die ambulante Suchthilfe ihre Signalfunktion wahrnehmen.

In den Gesprächen mit VLOS muß auch die Produktaufklärung angesprochen werden. Es empfiehlt sich, in Smart-shops und anderen „alternativen“ Verkaufsstellen hochwertiges schriftliches Aufklärungsmaterial zu verteilen, das Informationen über folgende Punkte enthält:

- Merkmale, Effekte und Zusammensetzung der Mittel, Einfluß der Umgebung auf die Wirkung, Dosierungshinweise, individuelle sowie geschlechtsspezifische Unterschiede in der Wirkung
- Empfehlungen zum möglichst sicheren Konsum, Risiken bei Polydrogengebrauch und MAO-Hemmern (die eine erhöhte Ausschüttung von Serotonin bewirken)
- körperliche und geistige Gefahren für Konsumenten im allgemeinen und Risikogruppen im besonderen
- Gefahr der körperlichen und/oder psychischen Abhängigkeit

Das Aufklärungsmaterial muß von der Smart-shop-Branche (Fabrikanten, Importeure und Verkäufer von Öko-Drogen und Smart products) selbst ent-

wickelt werden. Es empfiehlt sich, daß die Branche dabei mit dem Trimbos-Institut und den Einrichtungen der Suchthilfe zusammenarbeitet. Die Gesundheitsschutz- und die Gesundheitsbehörde können dabei kontrollierende und beratende Aufgaben übernehmen. Gemäß den Empfehlungen von Bosch et al. muß bei der Aufklärung vom Konsum bei der Teilnahme am Straßenverkehr und dem kombinierten Konsum von Mitteln abgeraten sowie vor dem Sammeln der Mittel in der freien Natur gewarnt werden. Ferner wird der

Branche empfohlen, dafür zu sorgen, daß die Verkäufer in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

- Produktkenntnis
- Aufklärung von Konsumenten
- Erkennen von Risiken bei unerfahrenen Kunden und Risikogruppen
- Erkennen von und Reagieren auf Mißbrauchssignale
- Kontaktaufnahme mit Einrichtungen der ambulanten Suchthilfe

Die Ausbildung könnte mit den Programmen, die für Angestellte von Casinos und Spielhallen entwickelt wurden, vergleichbar sein. Die Kosten der Ausbildung sind von der Branche zu tragen.

Was die Verleihung eines Gütesiegels für Smart-shops durch den Branchenverband angeht, stellen sich verschiedene Fragen. In erster Linie ist es wichtig, auf welche Aspekte des Smart-shop sich das Gütesiegel bezieht. Dabei ist an das Vorleben des Verkäufers, das Fachwissen, das Sortiment, die Einrichtung und die Produktqualität zu denken. Darüber hinaus kann man die Frage stellen, anhand welcher Kriterien der Smart-shop von dem Verleiher des Gütesiegels geprüft wird. Bei diesen Kriterien denkt die Arbeitsgruppe vor allem an Gesundheits- und Sicherheitsaspekte, den Wirkstoffgehalt und dessen Kontrolle, die Etikettierung, das Vorhandensein von Bezugsnachweisen auf oder bei dem Produkt und die Qualität der Anwendungsvorschrift. Auch eventuelle Sanktionen bei Nichterfüllung der Kriterien sind zu berücksichtigen. Kann das Gütesiegel wieder aberkannt werden, und welche Verfahren sind dabei einzuhalten? Schließlich ist auch noch wichtig, ob ein Organ eingesetzt wird, das die Einrichtung kontrolliert, die Gütesiegel verleiht.

Ein Gütesiegel könnte auch als Verkaufsargument angesehen werden, mit dessen Hilfe sich eine Marktpartei von der Konkurrenz unterscheidet. Für alle

Verkaufsstellen - mit oder ohne Gütesiegel - gilt, daß die gesetzlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden müssen. Ob das Gütesiegel für die befugten Behörden irgendwelche Garantien bietet, muß die Praxis zeigen. Ein nachweislich gut funktionierendes Gütesiegel-System könnte sich eventuell auf die Kontrollfrequenz und -intensität auswirken. Zum jetzigen Zeitpunkt können darüber jedoch keine Vereinbarungen getroffen werden.

Es empfiehlt sich, daß die Branche und die staatlichen Behörden Gespräche über ein Gütesiegel-System aufnehmen.

zu 6: Entwicklung einer kommunalen Politik

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Kommunen, in denen sich Smart-shops oder andere Verkaufsstellen für nicht-traditionelle Genußmittel befinden, in diesem Bereich - sofern nicht schon geschehen - eine kommunale Politik zu entwickeln. Die Kommunen können sich dabei von den Suchthilfeeinrichtungen und dem GGD beraten lassen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe können die Kommunen vor allem bei der Begrenzung des Angebots, der Förderung des Monitorings und der Entwicklung von Aufklärungsaktivitäten eine Rolle spielen. Im Hinblick auf die Begrenzung des Angebots von nicht-traditionellen Genußmitteln liegen die Einflußmöglichkeiten der Kommunen vor allem bei dem Verkauf im Freizeitbereich. Dabei geht es nicht nur um die allgemeine Zielsetzung, den hochschwelligigen Charakter des Angebots instandzuhalten, sondern auch um die Vermeidung von gesundheitlichen Risiken durch Kombinationen von Mitteln. Im Genehmigungsverfahren für Houseparties können Kommunen - nach Abstimmung im Drei-Parteien-Gremium (Stadtverwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft) - falls gewünscht, aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine Begrenzung des am Veranstaltungsort angebotenen Sortiments von nicht-traditionellen Genußmitteln zur Auflage machen. Dabei ist nach Meinung der Arbeitsgruppe jedoch zu berücksichtigen, daß eine derartige Begrenzung womöglich bei Konsumenten, die diese Mittel als Ersatz für XTC benutzen, dazu führt, daß sie wieder auf XTC zurückgreifen. Eine solche Entwicklung wäre kontraproduktiv.

Die Kommunen können außerdem bei der präventiven Kontrolle im Rahmen des Getränke- und Gaststättengesetzes (Horecawet) und bei dessen Handhabung nachdrücklich auf das geltende Verbot des Kleinhandels in Gaststätten, insbesondere was den Kleinhandel mit Smart products und Öko-Drogen an-

geht, hinweisen. Außerdem empfiehlt die Arbeitsgruppe den Kommunen, im Rahmen der lokalen Coffeeshop-Politik den Verkauf von halluzinogenen Pilzen, anderen Öko-Drogen und Smart products in Coffeeshops zu verbieten.

Die Kommunen können die Gesundheitsämter und/oder ambulanten Suchthilfeeinrichtungen mit der Überwachung der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Konsum von nicht-traditionellen Genußmitteln beauftragen.

Oft gibt es ohnehin schon Kontakte zwischen diesen Einrichtungen und den Smart-shops am Ort. Zusätzlich zu der Kontrolle durch die Gesundheits-schutzbehörde können diese Einrichtung unerwünschte Entwicklungen im Sortiment des Smart-shops, bei der Produktaufklärung, beim Verkauf an Minderjährige und in anderen Bereichen melden. Insbesondere können diese Einrichtungen Meldung erstatten, sobald der Verkauf von nicht-traditionellen Genußmittel von anderen als den bestehenden Typen von Verkaufsstellen übernommen wird. Schließlich können sie Smart-shops auf Wunsch in Fragen der Verbraucheraufklärung beraten und gegebenenfalls an der Organisation von Ausbildungen mitwirken.

zu 7: Entmutigungspolitik für Minderjährige

Bei der Erläuterung zu Punkt 4. wurde die Frage der Altersgrenze schon ausführlich behandelt. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das Trimbos-Institut mit der Durchführung einer Untersuchung zur Qualität der Gesundheitsaufklärung in bezug auf nicht-traditionelle Genußmittel für Jugendliche, Eltern und Erzieher zu beauftragen und gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung und/oder Intensivierung der Aufklärung vorzulegen.

zu 8: Landesweite Registrierung

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das NVIC um die Entwicklung einer Registrierungssysteme zu bitten, eventuell anknüpfend an bestehende Registrierungssysteme für Zwischenfälle mit XTC und XTC-ähnlichen Stoffen.

zu 9: Regelmäßige Wiederholung der Risikoanalyse

Die Arbeitsgruppe empfiehlt eine Wiederholung der Risikoanalyse im Turnus von zwei Jahren, sofern nicht Signale eingehen, die eine Wiederholung zu einem früheren Zeitpunkt erforderlich machen.

Literatur

Bosch, J.A., E.J.M. Pennings en F.A. de Wolff, *Psychoactieve Paddestoel- & Plantproducten; toxicologie en klinische effecten* (AZL Leiden 1997).

Brijder Stichting, *Beleid t.a.v. paddestoelen en „eco-winkels/smart shops“* (Alkmaar, 1997).

Cleiren, C.P.M. en J.F. Nijboer, *Strafrecht. Tekst & commentaar* (Deventer 1997).

Cohen, P.D.A., 'Cannabisgebruikers in Amsterdam', Voordracht congres Gemeentelijk Gedoogbeleid op 7 juni 1995 (Utrecht).

Kleiman, Mark A.R., *Against Excess. Drug policy for results* (New York, 1992).

Koevoets, P.F.M. en P.N. van Harten, 'Doornaapel-intoxicatie', *Nederlands Tijdschrift voor Geneeskunde* 18 (1997) 141, p. 888-889.

Korf, Dirk J. en Paolo van Steenhoven, *Jeugd, Paddo's en smartshops* (O + S Amsterdam 1997).

Korf, Dirk J., Ton Nabben en Zosja Berdowski, *Antenne 1996, trends in alcohol, tabak, drugs en gokken bij jonge Amsterdammers* (Amsterdam 1997).

Limbergen, Kris van en Marijke Vrijzen, *Energy drinks en smart drugs, onderzoek naar kennis en gebruik in Belgische discotheken* (Brussel 1997).

Müller, Mariken, *De smart shop als moderne snoepwinkel; een veldonderzoek* (Brijder, Alkmaar 1997).

Noyon, T.J. en G.E. Langemeijer, *Het wetboek van Strafrecht* (Arnhem 1993).

Stichting Adviesburo Drugs, *Smart Drugs: een nieuwe drugstrend?* (Amsterdam 1996).

Vast Secretariaat voor het Preventiebleid, *De problematiek van smart drugs in België* (Brussel 1997).

Visser, Saco de, *Evaluatie Smart drugs* (stageverslag VU, 1997).

Zinberg, Norbert E., *Drug, Set and Setting. The Basis for Controlled Intoxicant Use* (New Haven, London 1984).

Zwart, W.M. de, H. Stam en S.B.M. Kuipers, *Kerngegevens. Rolken, drinken een drugsgebruik onder scholieren vanaf 10 jaar* (Trimbos-instituut Utrecht 1997).

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Herr E.L. Huberts (Vorsitzender)

Frau N. van der Arend, Innenministerium

Dr. P.C. Bragt, Hauptinspektion Gesundheitsschutz

Herr A. Cramer, Ministerium für Volksgesundheit, Wohlfahrt und Sport (VWS)

A. Elissen, Zentraler Kriminalpolizeilicher Informationsdienst (CRI) des Korps Nationaler Polizeidienste (KLPD)

W.A.G. Hillenaar, Vereinigung Niederländischer Gemeinden (VNG)

Dr. R.J.J.Ch. Lousberg, Inspektion für das Gesundheitswesen

Frau F. Mulder, Justizministerium

Frau C.M.M. Oostdam, Gemeinde Rotterdam

Frau S.M.C. Potting, Ministerium für VWS

Frau Dr. C.A. Rutgers, Ministerium für VWS

M. Sijes, Brijder-Stiftung

M.N.J. Smit, Generalstaatsanwaltschaft

Dr. M. de Kort (Sekretär), Ministerium für VWS